

Sperrfrist: 8.02.2018, 11 Uhr

RA Dr. Rolf Gössner: Rechtspolitisches Statement zur Sachverständigen-Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zum schwarz-grünen VS-Gesetzentwurf am 8.2.18

Angesichts zahlreicher Fehlentwicklungen, Pannen und Skandale hat sich der Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ (VS) immer wieder selbst als Gefahr für Demokratie, Rechtsstaat und Bürgerrechte herausgestellt. Primäres Ziel auf diesem Hintergrund müsste also zumindest sein, den VS, seine Aufgaben und Befugnisse wirksam rechtsstaatlich zu begrenzen und die Kontrolle über ihn erheblich zu stärken. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf – neben einigen positiven Ansätzen – insgesamt leider nicht erreicht.

Hinzu kommt erschwerend das Problem, dass nun auch noch auf weithin prekärer Basis besonders eingriffsintensive und verfassungsrechtlich höchst problematische Überwachungs- und Kontrollbefugnisse legalisiert werden sollen, wie etwa die heimliche Einschleusung von „Staatstrojanern“ zur Ausforschung 'verdächtiger' Computer oder die geheimdienstliche Regelüberprüfung künftiger Mitarbeiter*innen in staatlich geförderten Demokratie- und Präventionsprojekten. Ich möchte mich kurz mit drei Schwerpunkten befassen:

1. Die Regelungen zum V-Leute-Einsatz widersprechen m.E. rechtsstaatlichen Grundsätzen. Trotz der Skandalträchtigkeit und Ineffizienz dieses kaum kontrollierbaren und teils kriminellen V-Leute-Systems soll der Routineeinsatz von V-Leuten weiterhin praktiziert werden. Zwar sind einige wichtige Beschränkungen vorgesehen. Doch absolut unverständlich ist, dass - mit Ausnahme von Abgeordneten - alle anderen Berufsgeheimnisträger wie Pastoren, Ärzte, Anwälte oder Journalisten künftig prinzipiell als V-Personen angeworben und eingesetzt werden können. Anstatt auch sie und ihre Mitarbeiter*innen vor geheimdienstlicher Instrumentalisierung zu schützen – und damit gerade auch ihre Mandanten, Patienten, Informanten, werden mit dieser Regelung Vertrauensverhältnisse erster und zweiter Klasse geschaffen. Dies schadet dem zu schützenden Vertrauen in die Verschwiegenheit solcher Vertrauenspersonen.

Darüber hinaus soll sich der hessische VS auch weiterhin vorbestrafter und kriminell gewordener V-Leute und Verdeckter Mitarbeiter*innen bedienen dürfen und sie – nun ausdrücklich gesetzlich geregelt – unter bestimmten Bedingungen dem polizeilichen und justiziellen Zugriff entziehen können, um sie weiter einsetzen und abschöpfen zu können - anstatt sie unverzüglich abzuschalten. Selbst Straftaten von erheblicher Bedeutung und Verbrechen, wie etwa Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“, sind nicht tabu.

Ich halte diese Regelungen für einen rechtsstaatswidrigen Freibrief für kriminelles Handeln in staatlicher Mission, der so nicht Gesetz werden sollte. Denn damit würden die obszönen Verflechtungen des VS in rassistische, kriminelle und gewalttätige Neonaziszenen abgesichert – zugunsten einer fatalen Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern.

2. Die Regelung des Auskunftsrechts für (potentiell) von VS-Beobachtung Betroffene ist viel zu restriktiv ausgestaltet. Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten soll nur erteilt werden, soweit die Person hierzu auf einen „*konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt*“. Das bedeutet, dass die betroffene Person zunächst gegenüber dem VS eine Art „Selbstdenunziation“ mit „belastenden“ hoch sensiblen Informationen vorbringen muss - also in welchen politischen Zusammenhängen sie möglicherweise erfasst sein könnte.

Damit wird das Auskunftsrecht unverhältnismäßig beschränkt. Dass es auch anders geht, zeigt die parallele Regelung im Niedersächsischen VS-Gesetz: Danach wird die Auskunft voraussetzungslos erteilt, also ohne Sachverhaltsbenennung und ohne ein „*besonderes Interesse*“ an der Auskunft - wie in den meisten Bundesländern auch. Außerdem erstreckt sich die Auskunft in Niedersachsen auch auf den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenspeicherung sowie

auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen - was zu begrüßen ist und auch in Hessen übernommen werden sollte.

3. Die Regelungen zur Parlamentarischen Kontrolle sind m.E. in etlichen Punkten ungenügend und widersprechen insoweit dem Transparenz- und Demokratiegebot – auch wenn man davon ausgehen muss, dass Geheimdienste wie der VS ohnehin niemals demokratisch voll kontrollierbar sein werden. Der Gesetzentwurf zeigt zwar einige gute Ansätze für eine verbesserte Kontrolle, schöpft jedoch nicht alle Möglichkeiten aus, um die parlamentarische Kontrolle wirksam zu verbessern – was schon angesichts der bisherigen negativen Erfahrungen unabdingbar wäre.

So kann eine Mehrheitsentscheidung bei der Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) dazu führen, dass einzelne Fraktionen von der Kontrolle ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte gesetzlich geregelt werden, dass jede Fraktion Sitz und Stimme erhält. - Die Beratungen der PKK sollen nach dem Entwurf ohne jede Ausnahme absolut geheim ablaufen. Eine solch strikte Regelung ist weder sachgerecht noch angemessen; selbst auf Bundesebene und in anderen Bundesländern ist dies flexibler ausgestaltet, so dass Ausnahmen ermöglicht werden. - Minderheitsrechte für jedes PKK-Mitglied, um Kontrollrechte wie etwa Akteneinsicht zu aktivieren, sind zu begrüßen, weil ansonsten die Regierungsmehrheit jede aktive Kontrolle verhindern könnte. Was jedoch im Entwurf fehlt: jederzeitiger unangemeldeter Zutritt zu den Dienststellen des VS, Befragung von VS-Angehörigen und das Recht von VS-Beschäftigten, sich in dienstlichen Angelegenheiten mit Eingaben, Bitten und Beschwerden direkt an die Kontrollkommission oder einzelne ihrer Mitglieder zu richten - was ohne Einhaltung des Dienstweges, unter Zusicherung der Vertraulichkeit und ohne Nachteile befürchten zu müssen per Gesetz ermöglicht werden sollte.

Die Möglichkeit, sachverständige Personen im Einzelfall mit der Kontrolle zu betrauen sowie Mitgliedern der PKK das Recht einzuräumen, zur Unterstützung ihrer Arbeit je eine/n Mitarbeiter*in ihrer Fraktion zu bestimmen, sind wichtige Neuerungen – allerdings viel zu restriktiv geregelt (an Kommissionssitzungen etwa können sie prinzipiell nicht teilnehmen).

Trotz aller Zweifel am Funktionieren der parlamentarischen Kontrolle von Geheimdiensten sind substantielle Kontrollverbesserungen gleichwohl sinnvoll und verfassungsrechtlich dringend geboten. Deshalb sollte hier unbedingt nachgebessert werden.

Fazit: Dieser Gesetzesentwurf darf so nicht Gesetz werden, denn es würde Demokratie, Rechtsstaat und Grundrechte massiv schädigen. Die weitere - nunmehr gesetzlich abgesicherte - Zusammenarbeit mit vorbestraften und kriminell gewordenen V-Leuten widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die geplante geheimdienstliche Regelüberprüfung künftiger Mitarbeiter*innen von Demokratie- und Präventionsprojekten bedeutet Gesinnungsschnüffelei und erinnert an unselige Zeiten grundrechtswidriger Berufsverbote. Es ist der falsche Weg, den demokratisch kaum kontrollierbaren Inlandsgeheimdienst 'Verfassungsschutz' mit seiner erschreckenden Skandalgeschichte noch mehr aufzurüsten und ihn mit noch mehr grundrechtsschädigenden Eingriffsbefugnissen zur Vorfeldaufklärung auszustatten.

Dr.jur. Rolf Gössner, Rechtsanwalt und Publizist in Bremen, Vorstandsmitglied der *Internationalen Liga für Menschenrechte* (www-ilmr.de; Berlin) und stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. 2007 bis 2015 Mitglied der Innendeputation der Bremischen Bürgerschaft (Landtag); Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren des Bundestags und von Landtagen. Mitherausgeber des jährlich erscheinenden *Grundrechte-Report. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland*. Autor zahlreicher Publikationen zu Innerer Sicherheit, Demokratie und Bürgerrechten. www.rolf-goessner.de